

BGE 46 II 174

Bundesgericht (BGE), 1920-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_II_174

FR: ATF 46 II 174

IT: DTF 46 II 174

Volltext

174 ZGB Schlusstitel N° 33. 111. SCHLUSSTITEL ZUM ZGB TITRE FINAL DU CC. 33. Urteil der II Zivilabteilung vom 2. Juni 1920 i. S. Zimmermann gegen Zimmermann. Sind die schweizerischen Gerichte zuständig zur Scheidung von in der Schweiz wohnhaften, aus dem ehemaligen Reichsland Elsass-Lothringen stammenden Ehegatten? Anlage zu Art 79 des Friedensvertrages von Versailles. • A. - Der Beklagte Karl Zimmermann, geboren in Hagenau, Bezirk Strassburg, und die Klägerin Anna Friederike Ernestine Zimmermann geb. Ferber, wurden am 29. September 1900 in Offenbach am Main getraut. Nach sechsjähriger Ehe zogen sie in die Schweiz und wohnen seit einigen Jahren in Arbon. Hier reichte nun Frau Zimmermann am 28. Mai 1919 wegen Ehebruch des Ehemannes Scheidungsklage ein. B. - Das Bezirksgericht Arbon hat am 12. Juli 1919 die Klage mangels Zuständigkeit angebrachtermassen abgewiesen. Es geht dabei von der Erwägung aus, da die Parteien es unterlassen hätten, den Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen, müsse nach Rückfall des ehemaligen Reichslandes Elsass-Lothringen an Frankreich, angenommen werden, sie seien Franzosen. Nun habe aber die Klägerin nicht dargetan, dass sich der Rechtszustand betr. Scheidung französischer Ehegatten in der Schweiz seit Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Motard gegen Motard (AS 43 II S. 277 ff.) geändert habe, d. h. dass nunmehr die Kompetenz des schweizerischen Richters für Scheidungen französischer in der Schweiz niedergelassener ZGB Schlusstitel N° 33. 175 Ehegatten von den französischen Gerichten anerkannt werde. Das thurgauische Obergericht hat am 12. Februar 1920 dieses Urteil bestätigt. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, die örtliche Zuständigkeit des schweizerischen Richters sei im vorliegenden Streitfall gemäss Art. 7 h NAG (Art. 59 SchlT Z. ZGB) in Verbindung mit Art. 7 der Haagerscheidungskonvention zwar wohl im Zeitpunkt der Einreichung der Klage und der Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gegeben gewesen, da damals die Elsässer völkerrechtlich noch deutsche Staatsangehörige gewesen seien. Seither sei nun aber der Friedensvertrag von Versailles ratifiziert worden; die Elsässer seien danach französische Staatsangehörige geworden und da nicht nachgewiesen sei, dass die französischen Gerichte schweizerische Scheidungsurteile gegenüber französischer Ehegatten anerkennen, müsse die Klage ähnlich wie im Falle Motard gegen Motard mangels Zuständigkeit abgewiesen werden. C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin an das Bundesgericht mit dem Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, der schweizerische Wohnsitzrichter der Litiganten zur Zeit der Klageanhebung zur Anbahnung der Scheidung als kompetent zu erklären und die Streitsache zur materiellen Behandlung an die zuständige kantonale Instanz zurückzuweisen. Der Beklagte erklärt in seiner Eingabe vom 14. April, er sei einverstanden damit, dass das Urteil aufgehoben und die Sache zu materieller Behandlung an den schweizerischen Wohnsitzrichter zurückgewiesen werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Der Vorinstanz ist insoweit beizustimmen, dass die Klage aus den von ihr angeführten

Gründen abgewiesen werden müsste, wenn die Parteien als französische Staatsangehörige zu betrachten wären, da das 176 ZGB Schlusstitel N° 33. von der Klägerin zu den Akten gegebene Urteil eines erstinstanzlichen Parisergerichts nicht als Beweis dafür gelten kann, dass sich seit Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Motard gegen Motard (AS 43II S. 277 ff.) die Praxis der französischen Gerichte betr. Anerkennung schweizerischer Scheidungsurteile gegenüber in der Schweiz niedergelassenen Franzosen geändert hat. 2. - Nicht richtig ist dagegen ihre Auffassung, wonach die Parteien nach der nunmehr völkerrechtlich gültigen Abtretung des ehemaligen Reichslandes Elsass-Lothringen an Frankreich ohne weiteres zu französischen Staatsangehörigen geworden wären. Die Frage ihrer Staatsangehörigkeit beurteilt sich vielmehr nach den einschlägigen Spezialbestimmungen des Friedensvertrages von Versailles. - In § 1 der Anlage zu Art. 79 dieses Vertrages wird nun aber bestimmt: ((Mit Wirkung vom 11. November 1918 erlangen ohne weiteres die französische Staatsangehörigkeit wieder: 1. Die Personen, die durch den französisch-deutschen Vertrag vom 10. Mai 1871 die "französische Staatsangehörigkeit verloren, und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; 2. Die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorstehenden Paragraphen genannten Personen, mit Ausnahme derer, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 nach Elsass-Lothringen eingewanderten Deutschen haben. 3. Alle in Elsass-Lothringen von unbekanntem Eltern Geborenen und die Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist. » In § 2 dieser Anlage werden sodann bestimmte Kategorien von Personen aufgezählt, die innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Vertrages Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben können. Wenn nun auch die Angaben des Beklagten im ParteizGB Schlusstitel. N° 33 177 verhört, dass er in Strassburg heimatberechtigt sei, richtig sein sollten, so wären dennoch die Parteien heute nur dann französische Staatsangehörige, wenn die Bestimmungen des zitierten § 1 der Anlage zu Art. 79 des Friedensvertrages auf sie Anwendung fänden, oder wenn sie nach dem in §§ 2 und 4 vorgesehenen Verfahren eingebürgert worden wären. Treffen, die angeführten Voraussetzungen für die Erlangung der französischen Staatsangehörigkeit für sie dagegen nicht zu, so sind sie nach § 3 der zitierten Anlage Deutsche geblieben, und die Kompetenz des schweizerischen Wohnsitzrichters für das hängige Scheidungsverfahren ist nach Art. 7 h (Art. 59 SchlT z. ZGB) des Gesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in Verbindung mit Art. 7 der Haager Scheidungskonvention gegeben. 3. - Auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials ist aber die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage im Sinne der vorausgehenden Erwägungen infolge mangelhafter Abklärung der angeführten Tatbestandsmomente nicht möglich. Da das Bundesgericht nicht in der Lage ist, die fehlenden Feststellungen selbst vorzunehmen, so rechtfertigt es sich, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Anwendung von Art. 82 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Akten zur Vervollständigung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 10. Februar 1920 aufgehoben wird und die Akten zur Vervollständigung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.